

 <p>Altenzentren der Stadt Solingen gemeinnützige GmbH</p>	<h2>Verfahrensanweisung für Besuche unter Wahrung der Hygieneanforderungen</h2>	<p><b>Stand:</b> <b>10.05.2021</b> Anpassung. IfSchG 22.04., CoronaschutzV. 23.03.21 und CoronaAveinrichtungen. 23.04 SchAusnahmV 08.05.2021</p>
---	---	--

In den Zeiten der Corona-Pandemie kann seit dem 1. Juli 2020 wieder jede Bewohnerin/jeder Bewohner täglich Besuch erhalten.

Um einerseits den Bewohnerinnen und Bewohnern ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte zu ermöglichen und sie andererseits vor einem Eintrag des SARS-CoV-2-Virus zu schützen, werden die rechtlichen Vorgaben wie folgt umgesetzt:

- **Besuchszeiten müssen vorab telefonisch mit der Einrichtung abgesprochen werden.**
- **Alle Besucherinnen/ Besucher melden sich am Haupteingang zum Kurzscreening.**
- **Das Prozedere gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die nur das Außengelände der jeweiligen Einrichtung für einen Besuch nutzen wollen.**
- **Es ist während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine medizinische Maske des Standards FFP2/KN95/ K95 (im weiteren FFP2 Maske genannt) zu tragen. Ausnahmen regelt das folgende Konzept.**
- **Besuche finden grundsätzlich nur im Bewohnerzimmer und im Besucherzimmer sowie nach Absprache in bestimmten zugewiesenen Bereichen im Freien statt.**
- **Besucherinnen/Besucher suchen auf direktem Wege das Zimmer der zu besuchenden Person auf. Bei Ortsunkundigen wird die Person zum Zimmer und auf dem Rückweg begleitet.**

In Bezug auf die im Folgenden beschriebenen Regelungen können in Palliativsituationen und bei der Begleitung von Sterbenden Ausnahmeregelungen getroffen werden.

### Grundsätzliche Regelungen

- Grundsätzlich findet keine Bewirtung von Besucherinnen/Besuchern statt.
- Besuche in der Einrichtung können nur ermöglicht werden, wenn im Haus weder bei Bewohnerinnen und Bewohnern noch bei Beschäftigten eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde – oder wenn ein vorhandenes Infektionsgeschehen ganz klar eingegrenzt werden kann (z. B. nur einen bestimmten Wohnbereich betrifft). Die Bewertung, ob ein vorhandenes Infektionsgeschehen eingegrenzt werden kann und daher in nicht betroffenen Bereichen Besuche stattfinden können, wird im Bedarfsfall mit der unteren Gesundheitsbehörde und der Heimaufsicht abgestimmt.
- Im Rahmen der zeitlich unbeschränkten Besuchsrechte darf zeitgleich von einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner, entsprechend IfSchG §28b bei einer Inzidenz >100, nur eine Person empfangen werden.  
Wenn die jeweiligen Besucherinnen und Besucher ebenso wie die Bewohnerin/der Bewohner
  - im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind und seit der letzten für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tagen vergangen sind oder
  - im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss,

ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt.

- Die Besuche sind an allen Tagen des Jahres entsprechend der Kapazitäten sowohl im Vormittags-, als auch im Nachmittagsbereich möglich.
- Bei allen Besucherinnen und Besuchern und weiteren Externen wird ein Kurzscreening entsprechend der RKI Empfehlungen durchgeführt. („**Kurzscreening für Besucher – Fragebogen**“)
- Allen Besucherinnen und Besuchern soll eine Testung angeboten werden. Ausnahmen gelten entsprechend der SchutzAusnahmV.
- Sollte die Mitwirkung an dem Screening oder den Testungen durch den Besuch verweigert werden, muss der Zutritt ebenfalls verweigert werden. Ausnahmen sind folgend geregelt.
- Zeigen Besucherinnen und Besucher akute Symptome, die auf eine Corona-Infektion oder eine andere akute ansteckende Erkrankung hinweisen, ist der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern.
- Ausnahmen können nur zum Zweck eines Besuches einer/s Angehörigen in der akuten Sterbephase gemacht werden. Die Ausnahmeregelung ist durch die Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung zu treffen.
- Werden durch die Besucherinnen und Besucher Aufenthalte im Ausland, Kontakt zu Covid-19 positiven Menschen, oder Symptome in den vergangenen 14 Tagen angegeben, ist vor der Zutrittsgewährung zwingend ein PoC Antigentest durchzuführen. Diese Testpflicht bezieht sich für geimpfte und genesene Personen nur auf die Angabe von Symptomen.
- In allen anderen Fällen kann von einer Testung nur Abstand genommen werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass eine Testung auf Covid-19 mit negativen Ergebnis bereits erfolgt ist und diese nicht länger als **24h** her ist, oder ein entsprechender Nachweis nach der SchutzAusnahmV zum vollständigen Impfschutz oder einer Genesung vorgelegt werden kann (siehe auch Testkonzept).

Die Testungen werden entweder parallel zu den Besuchszeiten angeboten oder zu fest definierten Zeiten. Sollten feste Testtermine durch die Einrichtung festgelegt werden, werden diese durch Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung und Veröffentlichung auf der Internetseite [www.altenzentren-solingen.de](http://www.altenzentren-solingen.de) bekannt gegeben. Mindestens werden drei Termine montag- bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr und ein Termin am Wochenende angeboten. Die Termine haben mindestens eine Dauer von 2 Stunden.

- Die Testungen erfolgen im Testraum/-bereich
- Das Screening und die Testung erfolgen vor Einlassgewährung in die Einrichtung.
- Auch Besucherinnen und Besucher, die das Besucherzimmer nutzen müssen zuvor das Screening vor Zutrittsgewährung durchlaufen.
- In den Häusern wird ein Register über alle Besucherinnen und Besucher sowie externe Dienstleister und Therapeuten und andere externe Personen geführt. Dieses Register besteht aus den abgehefteten Screeningprotokollen („**Kurzscreening für Besucher – Fragebogen**“).

- Jede Besucherin /jeder Besucher muss sich beim Betreten und Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren. Während des Aufenthaltes im Haus muss grundsätzlich FFP 2 Maske getragen und zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die notwendige FFP2 Maske muss von den Besucherinnen/Besuchern selbst mitgebracht werden.
- Die Einhaltung der Hygieneregungen wird kontrolliert. Sollten sich Besucherinnen/Besucher nicht an die Hygieneregungen halten, können zum Schutz der Bewohnerinnen/Bewohner und der Mitarbeitenden Besuchsverbote erteilt werden.

### Regelungen für den Besuch im Besucherraum

- Es muss eine gründliche Händedesinfektion vor Betreten des Raumes und beim Verlassen des Raums durchgeführt werden.
- Da im Besucherraum durch bauliche Maßnahmen ein Schutz geschaffen wurde und der Raum auf beiden Seiten nach jedem Besuch desinfiziert wird, kann auf den Abstand von 1,5 Metern zum besuchten Bewohner/ zur besuchten Bewohnerin verzichtet werden und die FFP2 Maske kann abgenommen werden
- Der Besucherraum (Besucherseite) darf von den Mitgliedern einer Familie bzw. einer Haushaltsgemeinschaft betreten werden.
- Flächen, Geräte und Türgriffe werden nach jedem Besuch von den Mitarbeitenden der Einrichtung mit den bereitgestellten Hygienetüchern sorgfältig abgewischt.
- Benutzte Hygienetücher werden direkt in dem im Raum befindlichen Abwurf entsorgt.

Über die Regelungen für den Besuch im Besucherzimmer werden die Besucherinnen/Besucher durch einen Aushang an gut sichtbarer Stelle informiert.

### Regelungen für den Besuch im Bewohnerzimmer

- Grundsätzlich sind ab dem 1. Juli 2020 wieder Besuche im Bewohnerzimmer möglich. Da diese Besuche nicht durch die Mitarbeitenden begleitet werden, tragen die Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregungen im Zimmer.
- Die Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher werden sowohl durch Aushang als auch persönlich in die Hygieneregungen eingewiesen.
- Es ist während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP2 Maske zu tragen.
- Im persönlichen und direkten Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern in deren jeweiligen Zimmern, kann die Maske abgelegt werden. Voraussetzung dafür ist der vollständige Impfschutz der Bewohnerin/ des Bewohners. Wir empfehlen zum Schutz aller, die Maske aber auch in diesen Situationen weiterhin zu tragen. In Doppelzimmersituationen kann die oben beschriebene Möglichkeit nur genutzt werden, wenn die Mitbewohnerin/ der Mitbewohner das Zimmer verlassen kann. Hier gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme. In diesen Situationen sind im Vorfeld mit der zuständigen Pflegefachkraft entsprechende Absprachen zu treffen.

- Für Bewohnerinnen und Bewohner, die über keinen vollständigen Impfschutz verfügen gilt weiterhin die frühere Regelung: Auch während des Besuches im Zimmer muss der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden. Die Nichteinhaltung des Mindestabstands ist nur zulässig, falls auch die Bewohnerin/der Bewohner zusätzlich zu der vom Besuch zutragenden FFP2 Maske mindestens einen Mund-Nasenschutz trägt und beide vorab eine zusätzliche hygienische Händedesinfektion durchgeführt haben.

### Regelungen für externe Dienstleister und Therapeuten sowie andere externe Personen

- Die Einrichtung darf erst nach vorheriger Absprache und durchgeführtem Kurzscreening (*Kurzscreening für Besucher – Fragebogen*) mit FFP2 Maske betreten werden.
- Für alle externen Personen erfolgt eine Unterweisung in die Hygienemaßnahmen. Die Einweisung in die Hygienemaßnahmen wird auf dem Formular *Kurzscreening für Besucher – Fragebogen* bestätigt.
- Die Erbringung von Friseurdienstleistungen ist in einer gesonderten „*Verfahrensanweisung Friseurdienstleistungen*“ geregelt.

### Regelungen für Bewohnerinnen und Bewohner, die das Haus bzw. das Einrichtungsgelände eigenständig verlassen

- Grundsätzlich haben Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, das Haus bzw. das Einrichtungsgelände bis zu 6 Stunden täglich alleine oder mit Besucherinnen/Besuchern oder Beschäftigten zu verlassen. Diese Möglichkeit kann ohne eine anschließende Isolierung genutzt werden.
- Allerdings tragen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die sie begleitenden Personen die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln während des Verlassens der Einrichtung (medizinischer Mund-Nasen-Schutz, 1,5 Meter Abstand zueinander). Die Bewohnerinnen und Bewohner sind für die Beschaffung der notwendigen Masken selbst verantwortlich.
- Es werden im Weiteren PoC-Antigen-Tests zum Screening eingesetzt, um die Infektionsgefährdung in der Einrichtung möglichst gering halten zu können, siehe auch Testkonzept.

Die Bewohnerbeiräte der Häuser der Altenzentren der Stadt Solingen wurden beteiligt. Ebenso wurde mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie mit ihren Angehörigen über die aktuellen Besuchsregelungen gesprochen.

Zusätzlich werden Besucherinnen und Besucher stets sowohl durch einen aktuellen Aushang, die Homepage sowie die sozialen Medien (Facebook) als auch im persönlichen Gespräch über die aktuellen Regelungen und Hygienevorschriften informiert.